

SCHUL- UND HAUSORDNUNG

VOM 10.03.2026

Diese Schul- und Hausordnung baut auf der verantwortlichen Zusammenarbeit aller am Schulleben beteiligten Personen auf. Sie setzt die Bereitschaft zu partnerschaftlichem Umgang miteinander voraus – soziales und umweltbewusstes Verhalten soll gestärkt, Verständnis füreinander gefördert und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet werden.

Öffnungszeiten

Schulhaus:	Montag – Freitag	07:00 – 16:30 Uhr
Verwaltung (Sekretariat):	siehe Homepage	

1 Zusammenleben in der Schule

- 1.1 Alle am Schulleben Beteiligten handeln in gegenseitiger Achtung, Rücksichtnahme und Toleranz und bemühen sich um eine gute Zusammenarbeit. Deshalb muss alles unterbleiben, was den Unterricht stört, die Gesundheit oder das Ansehen anderer beeinträchtigt oder Sachbeschädigung verursacht.
- 1.2 Gebäude, Einrichtungen und Lehrmittel sind öffentliches Eigentum. Alle Schülerinnen und Schüler sind zu ihrer schonenden Behandlung verpflichtet. Das Bekleben und Beschriften von Wänden und Einrichtungsgegenständen ist nicht zulässig. Es ist selbstverständlich, dass die Schülerinnen und Schüler die Unterrichtsräume in Ordnung halten. Dazu gehört auch, dass der anfallende Müll konsequent getrennt wird. Nach Beendigung des Unterrichts sind die Stühle auf die Tische zu stellen, die Fenster zu schließen und Raum und Tafel zu reinigen; im Anschluss verschließt die Lehrkraft den Raum.
- 1.3 Toiletten sind keine Aufenthaltsräume und werden sauber hinterlassen.
- 1.4 Für mutwillige Beschädigungen jeglicher Art werden die verursachenden Personen bzw. deren Erziehungsberechtigte zur Ersatzleistung herangezogen.
- 1.5 Für Fachräume (z. B. Computer- und Laborräume) gelten zusätzlich besondere Bestimmungen. Diese werden zu Beginn jedes Schuljahres durch die unterrichtenden Lehrkräfte bekannt gegeben. Fachräume werden während der Pausen durch die Fachlehrkraft abgeschlossen.

- 1.6 Auf dem gesamten Gelände der Robert-Franck-Schule gilt ein Rauch- und Dampfverbot. Dies umfasst neben Zigaretten auch E-Zigaretten, Tabakerhitzer, E-Shishas und vergleichbare Produkte. Das Verbot gilt für alle Personen unabhängig vom Alter. Verstöße sind gemäß Landesnichtraucherschutzgesetz Baden-Württemberg bußgeldbewehrt und können mit bis zu 200 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 500 Euro geahndet werden. Bei Schülerinnen und Schülern können zusätzlich Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen nach § 90 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg (SchG) ergriffen werden.
- 1.7 Während des Unterrichts darf nicht gegessen werden. Ob während des Unterrichts getrunken werden darf, entscheidet die Fachlehrkraft. Getränke sind nur in verschließbaren Behältern mitzuführen.
- 1.8 Das Mitführen von gefährlichen Gegenständen, alkoholischen Getränken und Rauschmitteln sowie der Genuss von Alkohol und Rauschmitteln sind auf dem gesamten Schulgelände verboten. Im Einzelfall kann ein Verstoß zur Anzeige und zum Schulausschluss führen.
- 1.9 In den Unterrichtsräumen dürfen elektrische Geräte (z. B. Wasserkocher, Kaffeemaschinen u. Ä.) nicht eingesetzt werden.
- 1.10 In jedem Unterrichtsraum befindet sich eine ortsfeste „Handygarage“ mit nummerierten Fächern. Gemäß Klassen- bzw. Kursliste ist jeder Schülerin und jedem Schüler ein Fach zugeordnet. Zu Beginn jeder Unterrichtsstunde bzw. Doppelstunde legen die Schülerinnen und Schüler ihre ausgeschalteten privaten elektronischen Kommunikationsgeräte in ihrem Fach ab. Nach Unterrichtsende dürfen sie diese wieder an sich nehmen. Die Herstellung und Verbreitung von Fotos, Audio- und Videosequenzen sowie das Abspielen von Musik sind auf dem Schulgelände verboten. Über den Einsatz von internetfähigen Geräten zu Unterrichtszwecken entscheidet die unterrichtende Lehrkraft. Bei Zuwiderhandlungen sind die Lehrkräfte befugt, die elektronischen Geräte und Kommunikationsmittel bis zum Ende des Schultages einzuziehen. Auch die einmalige Zuwiderhandlung ist durch einen Eintrag zu ahnden. Ferner muss mit weitergehenden disziplinarischen Maßnahmen nach § 90 SchG gerechnet werden.
- 1.11 Es ist nicht gestattet, Tiere in das Schulgebäude mitzubringen. Ausnahmen genehmigt die Schulleitung.
- 1.12 Schriften und Flugblätter dürfen ohne vorherige Genehmigung durch die Schulleitung nicht auf dem Schulgelände verteilt bzw. angeschlagen werden.

2 Unterricht und Schulbesuch

2.1 Schulbesuchspflicht

2.1.1 Die Schulbesuchspflicht umfasst:

- den regelmäßigen Schulbesuch
- die Mitarbeit im Unterricht
- die Erledigung der Hausaufgaben
- die Einhaltung der Schul- und Hausordnung
- die Teilnahme an schulischen Veranstaltungen

2.1.2 Jede Unterrichtsstunde beginnt pünktlich mit dem Läuten. Die Schülerinnen und Schüler begeben sich auf ihre Plätze und legen ihr Arbeitsmaterial bereit. Verspätungen werden in der Regel als unentschuldigtes Fehlen gewertet.

2.1.3 Ist die Lehrkraft zehn Minuten nach dem Läuten noch nicht anwesend, informiert die Klassensprecherin bzw. der Klassensprecher das Sekretariat.

2.2 Versäumnisse und Beurlaubung

2.2.1 Die Bestimmungen zu den Regelungen zu Entschuldigungsfristen, Beurlaubungen und bei Versäumnis von Leistungsnachweisen sind auf einem separaten Informationsschreiben festgehalten. Dieses erhalten die Schülerinnen und Schüler über die Klassenlehrkräfte.

2.2.2 Die Beurlaubung vom Unterricht wird nur in besonders begründeten Fällen und bei rechtzeitigem schriftlichem Antrag (in der Regel eine Woche vorher) gewährt.

Beurlauben kann

- die Fachlehrkraft für einzelne Unterrichtsstunden
- die Klassenleitung für bis zu zwei Unterrichtstage
- die Schulleitung in den übrigen Fällen

Eine Beurlaubung kann davon abhängig gemacht werden, dass der Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird. Versäumter Unterrichtsstoff ist in allen Fällen unverzüglich und selbständig nachzuholen. Informationen über Hausaufgaben, Klassenarbeitstermine, Nachschreibetermine und Sonstiges hat sich die Schülerin bzw. der Schüler eigenständig zu beschaffen.

2.2.3 Eine Freistellung vom Sportunterricht aus gesundheitlichen Gründen ist unter Vorlage eines ärztlichen Attests zu beantragen.

2.2.4 Arztbesuche sowie Fahrschulstunden sind grundsätzlich für die unterrichtsfreie Zeit zu vereinbaren. Ist in besonderen Fällen eine ärztliche Behandlung nur während der Unterrichtszeit möglich, so ist dies vom Arzt zu bescheinigen.

2.3 Versäumnisse von Leistungsnachweisen

Versäumt eine Schülerin bzw. ein Schüler eine Leistungsfeststellung (Klassenarbeit, Test usw.) entschuldigt, entscheidet die Fachlehrkraft, ob eine entsprechende Arbeit nachträglich anzufertigen ist.

Unentschuldigtes Versäumen wird wie eine Leistungsverweigerung mit der Note „ungenügend“ bewertet.

2.4 Aufenthalt auf dem Schulgelände und im Schulgebäude

- 2.4.1 Nach Unterrichtsende verlassen die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände. Der Aufenthaltsraum kann jedoch für schulische Zwecke genutzt werden.
- 2.4.2 Alle Schülerinnen und Schüler haben den Schülerausweis bei sich zu tragen. Auf Verlangen von Lehrkräften, Hausmeistern und Sekretärinnen müssen sie den Schülerausweis vorlegen.
- 2.4.3 Der Aufenthalt in der Sporthalle ist nur während des Sportunterrichts erlaubt.
- 2.4.4 Unbefugten ist der Aufenthalt auf dem Schulgelände nicht gestattet.
- 2.4.5 Das Verlassen des Schulgebäudes in Hohlstunden oder während der Mittagspause geschieht auf eigene Gefahr. Es besteht in diesem Fall kein Versicherungsschutz.
- 2.4.6 Fahrzeuge der Schülerinnen und Schüler können auf den dafür ausgewiesenen Parkplätzen abgestellt werden. Es gilt die Straßenverkehrsordnung.
- 2.4.7 Für das Abhandenkommen von Wertsachen und Wertgegenständen auf dem Schulgelände übernimmt die Schule keine Haftung.
- 2.4.8 Fluchtwege, Durchgangsbereiche und Treppen sind freizuhalten. Das Sitzen auf der Treppe ist verboten.

3 Sonstige Informationen

Alle Schülerinnen und Schüler sind während des Unterrichts, bei Schulveranstaltungen und auf dem direkten Hin- und Rückweg unfallversichert.

Diese Schul- und Hausordnung wurde in der Gesamtlehrerkonferenz der Schule am 10.03.2026 gemäß § 47 Absatz 3 SchG beraten und beschlossen.

Die Schulkonferenz hat zugestimmt.

Die Schul- und Hausordnung tritt am 01.08.2026 in Kraft.